Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel



4. Jahrgang

Nummer 05/2025

07.03.2025

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Schulstraße Südwest" für eine Fläche in der Gemeinde	
Neukamperfehn	2
Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. NE 07 "Stiekelkamperfehn-Mitte"	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsiahr 2025	7

Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Schulstraße Südwest" für eine Fläche in der Gemeinde Neukamperfehn

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 17.12.2024 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Schulstraße Südwest" für eine Fläche in der Gemeinde Neukamperfehn wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 11.02.2025 (AZ. III/61.11-1727/24 arg) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 62. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt für einen Bereich südlich des Roten Weges und westlich der Schulstraße in der Gemeinde Neukamperfehn, Ortsteil Stiekelkamperfehn.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1:5.000, © \$\oldsymbol{\text{\$\text{\$\text{Ubersichtsplan zur Flächennutzungsplanänderung}}}\$

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 28.02.2025

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Satzung der Gemeinde Neukamperfehn über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. NE 07 "Stiekelkamperfehn-Mitte"

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Neukamperfehn hat am 13.07.2022 den Beschluss gefasst, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Neukamperfehn den Bebauungsplan Nr. NE07 "Stiekelkamperfehn-Mitte" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat die Gemeinde Neukamperfehn am 22.03.2023 beschlossen, für dieses Gebiet eine zweijährige Veränderungssperre zu erlassen.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 07 "Stiekelkamperfehn-Mitte" wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die (Verlängerung der) Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan NE 07 "Stiekelkamperfehn-Mitte" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Neukamperfehn, 28.02.2025

Gemeinde Neukamperfehn Der Bürgermeister Joachim Brahms



Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.297.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.709.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.072.600,00 Euro 2.376.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro 0,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro 0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.072.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.376.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	497 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	269 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Holtland, 25.02.2025

Gemeinde Holtland Der Bürgermeister Erwin Burlager

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 3. Der Haushaltsplan kann nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.03.2025 bis zum 18.03.2025 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, zu folgenden Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950 39-1211 eingesehen werden

Holtland, 07.03.2025

Gemeinde Holtland Der Bürgermeister Erwin Burlager